

1.

B e r i c h t

der zur Verathung eines anderweiten Gesetzentwurfes über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes eingesetzten Zwischen-
deputation.

Eingegangen am 7. November 1899.

(Königl. Dekrete Nr. 19 u. 40, Dekrete 3. Bd.

Berichte ic. Nr. 115, 125 u. 233, Berichte der I. Kammer.

Mittheilungen der I. Kammer Nr. 37 S. 390 flg., Nr. 65 S. 823 flg. u. Nr. 69 S. 884 flg.

Berichte Nr. 262 u. 298, Berichte der II. Kammer 2. Bd.

Mittheilungen der II. Kammer Nr. 91 S. 1715 flg. u. Nr. 99 S. 1886 flg.

Ständische Schriften Nr. 51 u. 55.

Landtag 1897/98.)

In dem Landtage 1897/98 ist von beiden Kammern übereinstimmend der Beschluß gefaßt worden:

die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, der nächsten Ständeversammlung einen anderweiten Gesetzentwurf über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes vorzulegen, für den der Gesichtspunkt thunlichster Anlehnung des Verfahrens in reinen wie streitigen Verwaltungssachen an das bisherige Verfahren sowie einer einfacheren Gestaltung des Verwaltungsgerichtshofes als der im Entwurfe vorgeschlagenen maßgebend, innerhalb dieser Gesichtspunkte aber alles weitere der freien Festsetzung überlassen werden soll;

zur Vorberathung dieses Entwurfes von beiden Kammern eine gemeinschaftliche Zwischendeputation nach Maßgabe des § 114 der Verfassungsurkunde in Verbindung mit §§ 34 und 39 der Landtagsordnung vom 12. Oktober 1874 ernennen zu lassen;

in diese Zwischendeputation nach erfolgter königlicher Genehmigung seitens jeder Kammer fünf Mitglieder und drei Stellvertreter zu wählen.

Bekanntlich haben diese Beschlüsse die Zustimmung der königlichen Staatsregierung und die königliche Genehmigung gefunden. Nachdem die Wahlen zu der Zwischendeputation vollzogen waren, hat sich die letztere konstituiert und es ist hierüber beiden Kammern vor Schluß des Landtages Anzeige gemacht worden.

Die Zwischendeputation ist zum ersten Male für den 13. März 1899 einberufen worden. Sie hat ihre Berathungen sogleich am 13. März 1899 aufgenommen und am 14., 15. und 16. März fortgesetzt. Nachdem auf Grund der hierbei gefaßten Beschlüsse und der gegebenen Anregungen ein anderweiter Gesetzentwurf von der königlichen Staatsregierung aufgestellt worden war, trat die Zwischendeputation zur Berathung desselben am 27. April dieses Jahres zusammen. Sie erledigte diese Aufgabe an einem Tage in einer sehr ausgedehnten Sitzung. Zum Abschlusse ihrer Berathungen und zur Feststellung des Berichts ist die Zwischendeputation sodann nochmals am 7. Juli und am 15. September 1899 zusammen getreten.

An den Berathungen der Zwischendeputation betheiligten sich ständig als Vertreter der königlichen Staatsregierung Herr Staatsminister von Miesch, Excellenz, und Herr